

haute. Der Staatsorganismus und der Geschäftsgang bei den Behörden war allerdings damals noch ein sehr einfacher. Eine geringe Zahl von Räten genügte für die obere Instanz, diese waren nicht einmal alle in unausgesetzter amtlicher Thätigkeit, sondern manche dienten nur „von Haus aus“, d. h. sie waren nicht verpflichtet, sich im Sitze der Behörde aufzuhalten, sondern wurden von ihren Wohnsitzen nur einberufen, wenn man gerade ihrer bedurfte.

Um den Geschäftsgang bei den Hofräthen — der Landesregierung⁵ — zu regeln, erließ Moritz unter dem 5. August 1547 eine Kanzleiordnung⁶, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind:

„Es soll in der Kanzlei eine Person verordnet werden, welche alle einkommenden Briefe (eine Bezeichnung, unter der alle Berichte und Schreiben zu verstehen sind) annimmt und nach den fünf geordneten Kreisen, dem Churfkreis, thüringischen, leipziger, gebirgischen („Auf dem Gebirge“) und meißner in fünf Theile theilt“ — also ein Registrator. Hierauf folgt die Bezeichnung der Aemter, welche zu jedem Kreise gehören.⁷ „Ferner soll zu jedem Kreise ein Secretarius verordnet werden, der die Sachen dieses Kreises in der Kanzlei unter sich habe, darin schreibe, Copial halte⁸ und Briefe und Händel

⁵ Die Bezeichnung der Hofräthe als „Regierung“ haben wir zuerst im Jahre 1557 gefunden. Copial des K. Haupt-Staatsarchivs Nr. 277. Bl. 184. 196 b.

⁶ S. auch von Langenn, Moritz Herzog und Churfürst zu Sachsen. II. 32.

⁷ Die locale Abgrenzung und Abtheilung der Kreise ward auch später durch die Kanzleiordnungen festgesetzt, wobei denn im Laufe der Zeiten mehrfache Veränderungen vorgenommen wurden. Zu den fünf Kreisen kam bekanntlich durch den Affecuranzschein vom 8. Januar 1567, den Abschied d. d. Weimar, den 19. März 1571 (s. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, Th. III. 160 fl. 176 fl.) und den Vertrag vom 9. August 1660 noch der Neustädter, und nachdem Kurfürst August das Voigtland erworben, noch der Voigtländische hinzu.

⁸ Kanzleiacten für die gewöhnlichen currenten Geschäfte wurden damals nicht gehalten. Die Concepte der ergehenden Rescripte wurden in